

# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 39

Freitag, 23. Oktober 2020

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohnern im Stadtgebiet innerhalb von sieben Tagen

---

## **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohnern im Stadtgebiet innerhalb von sieben Tagen**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Es wird festgestellt, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf seiner Internetseite unter <https://stmgp.bayern.de> am 23.10.2020 bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 von 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten worden ist, so dass ab dem 24.10.2020, 00:00 Uhr, bis zum Tag der letztmaligen Nennung die Regelung in § 24 Satz 2 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01.10.2020, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBI. Nr. 601) geändert worden ist, gilt.
- II. Als stark frequentierte Plätze im Sinn des § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, bei deren Benutzung Maskenpflicht besteht, werden sämtliche öffentliche Verkehrsflächen festgelegt, die in dem im anliegenden, einen Bestandteil dieser Allgemeinverfügung bildenden Lageplan blau markierten Gebiet liegen (Innenstadt).  
  
Ausgenommen hiervon sind jeweils gastronomisch genutzte Flächen, sofern sich die Besucher an ihren Plätzen befinden.
- III. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird am 24.10.2020, 00:00 Uhr, wirksam. Die Wirksamkeit endet am 08.11.2020, 24:00 Uhr.

## Hinweise:

1. Die Regelungen in § 24 Satz 2 7. BayIfSMV, deren Geltung in der Stadt Landshut in Ziff. I dieser Allgemeinverfügung festgestellt worden ist, haben folgenden Wortlaut:

*„In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung über die §§ 1 bis 23 hinaus Folgendes:*

1. *Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.*
  2. *Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 1 Nr. 1 besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.*
  3. *Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10.*
  4. *Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.*
  5. *Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.*
  6. *Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.*
  7. *Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.*
  8. *Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.*
  9. *Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.“*
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz - IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Satz 2 Nr. 1, 3 oder 9 7. BayIfSMV der Maskenpflicht nicht nachkommt, entgegen § 24 Satz 2 Nr. 4 7. BayIfSMV sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken aufhält, entgegen § 24 Satz 2 Nr. 5 7. BayIfSMV eine Feier veranstaltet, entgegen § 24 Satz 2 Nr. 6 7. BayIfSMV eine gastronomische Einrichtung betreibt, entgegen § 24 Satz 2 Nr. 7 7. BayIfSMV alkoholische Getränke abgibt oder entgegen § 24 Satz 2 Nr. 8 Alkohol konsumiert (vgl. § 28 Nr. 19 7. BayIfSMV).
  3. Bei der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 bzw. 100 Einwohner pro 100.000 Einwohner werden weitere Regelungen wirksam, ohne dass es eines behördlichen Umsetzungsaktes bedarf (vgl. § 25 und § 26 7. BayIfSMV).

## Begründung:

- (1) Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO) gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG örtlich zuständig.
- (2) Die Regelung in § 24 Satz 2 7. BayIfSMV ist zwar so klar und genau formuliert, dass sie ihrem Wesen nach geeignet ist, unmittelbare Rechtswirkungen zu entfalten, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf. Dies ist jedoch nicht – wie bei „self-executing-Vorschriften“ ansonsten üblich - bedingungsunabhängig der Fall, sondern an die Bekanntmachung eines bestimmten, sich auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beziehenden Wertes (7-Tage-Inzidenz/100.000 Einwohner) durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Internet geknüpft. Es bedarf deshalb der Feststellung, dass der besagte Wert tatsächlich auf die vorgeschriebene Weise bekanntgegeben worden ist.

Die Voraussetzungen für die Feststellung sind vorliegend erfüllt, weil der Wert der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am angegebenen Tag 35 Einwohner überschritten hat und der Landesverordnungsgeber hieran die entsprechenden Rechtsfolgen geknüpft hat. Der „Warnwert“ ist in der Stadt Landshut mit einem auf dieser Basis berechneten Inzidenzwert von 45 Einwohnern pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten.

- (3) Rechtsgrundlage für die in Ziff. I dieser Allgemeinverfügung enthaltene Regelung ist § 24 Satz 2 Nr. 1 7. BayIfSMV. Nach dieser Rechtsvorschrift besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

Die Voraussetzungen für die Festlegung von öffentlichen Plätzen in diesem Sinn sind vorliegend an den im anliegenden Lageplan dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen erfüllt. Es handelt sich hierbei um in der Innenstadt gelegene, stark frequentierte öffentliche Plätze.

Die Regelung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Ein Regelungsbedürfnis besteht, weil der Wert von 35 Einwohnern pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen in der Stadt Landshut deutlich überschritten worden ist (*Entschließungsermessens*). Bei der Altstadt (einschließlich der Arkaden) besteht wegen des Zusammentreffens einer großen Vielzahl von Menschen im öffentlichen Raum ein beträchtliches Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Die erfolgte Festlegung steht insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Der legitime Zweck besteht in der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des vorgenannten Virus, das schwerwiegende Erkrankungen hervorrufen und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens bei einer exponentiellen Zunahme von Krankheitsfällen schwerwiegend gefährden kann. Die Festlegung ist erforderlich, weil gegenüber dem Tragen einer Maske bisher kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Schließlich ist die Festlegung auch angemessen, weil sie den Adressaten der Regelung zugemutet werden kann. Gegenüber dem erwarteten Nutzen sind hiermit in der Regel keine wesentlichen Beschwernisse verbunden. Im Übrigen gilt auch hier die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 7. BayIfSMV.

Für weitere Festlegungen ist derzeit noch kein Raum. Dies steht insbesondere mit dem Untermaßverbot im Einklang.

- (4) Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Der Sofortvollzug ergibt sich vorliegend nicht aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO. Es liegt insbesondere kein Anwendungsfall des § 23 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG vor.

Das besondere öffentliche Interesse im Sinn des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO am Sofortvollzug ergibt sich vorliegend bereits aus der Art der getroffenen Entscheidungen. Sie dienen der Gefahrenabwehr für das herausragende Schutzgut der öffentlichen Gesundheit. Durch das Tragen von Masken (auch sogenannten Alltagsmasken) wird das Infektionsrisiko nach heutigem Stand der Wissenschaft deutlich gesenkt. Widrigenfalls wäre infektionsepidemiologisch mit einer exponentiell zunehmenden Krankheitsausbreitung zu rechnen.

Ein Zuwarten bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hätte voraussichtlich nicht hinnehmbare, in einer Vielzahl von Fällen ggf. sogar irreversible Folgen. Bei der Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen ergibt sich, dass das Sofortvollzugsinteresse gegenüber dem möglichen Suspensivinteresse eines Klägers deutlich überwiegt.

- (5) Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besonders eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 7. BayIfSMV bis 08.11.2020 (vgl. § 29 7. BayIfSMV).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1 , 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise:**

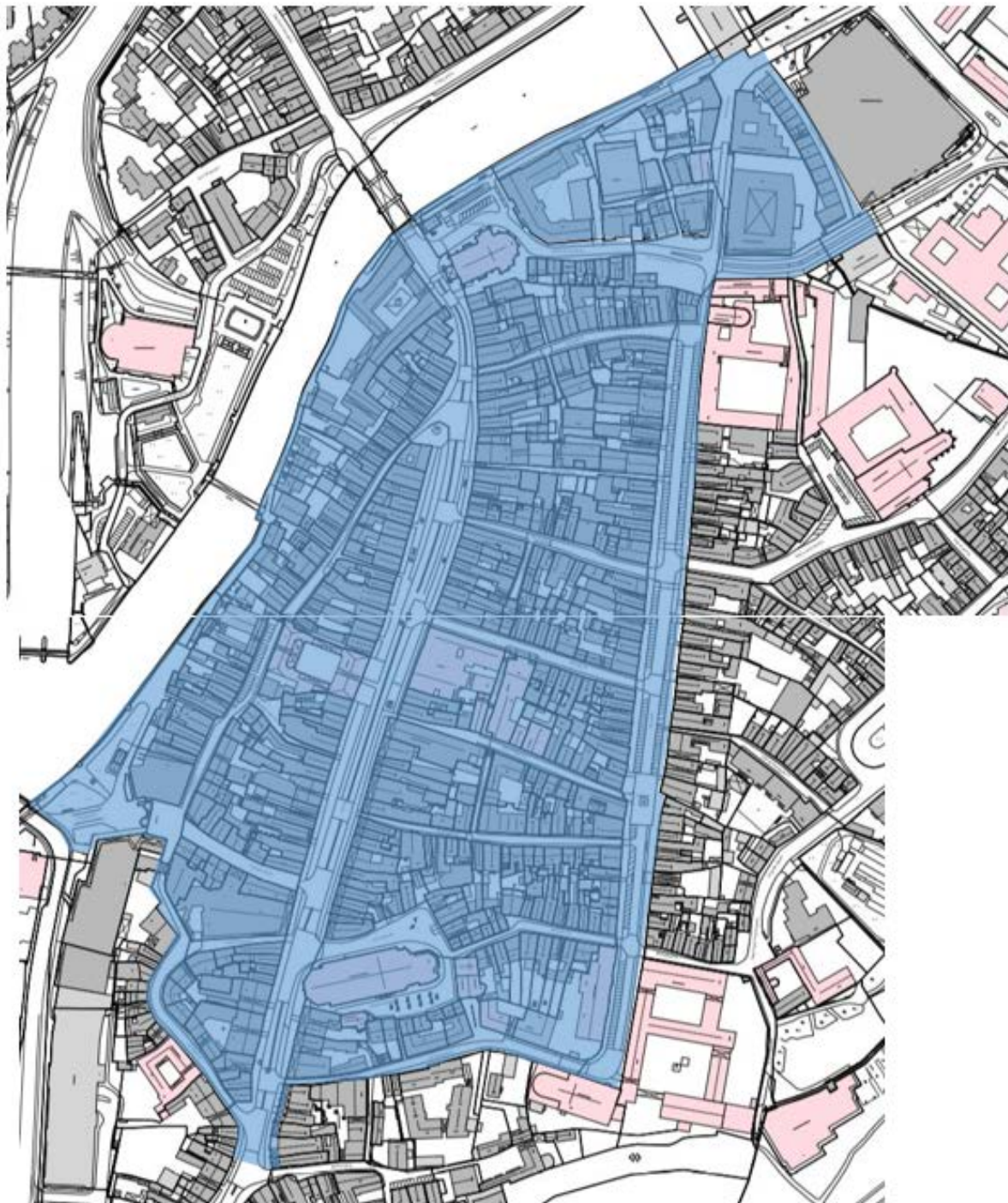
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 23.10.2020

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.10.2020,  
Geltungsbereich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung;**



---

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.